

Förderprogramm "Gigabit-Richtlinie"

Gremium:	Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	nicht öffentlich
Tagesordnungspunkt:	HA: 5.3 PL: 8	Zuständigkeit:	Referat 1
Sitzungsdatum:	13.12.2021	Stadt Landshut, den	01.12.2021
Sitzungsnummer:	Ha: 19. Sitzung PL: 20.Sitzung	Ersteller:	Luger, Michael

Vormerkung:

Sachverhalt:

Vergangene Fördermöglichkeiten

Im Plenum am 27.03.2020 wurde über die neue bayerische Breitbandrichtlinie (nur ein Netzbetreiber bietet mind. 30 Mbit/s aber max. 100 Mbit/s für Privatanschlüsse und 200 Mbit/s für Unternehmen im Download) informiert. Die Förderung für den Ausbau der Breitbandnetze in „grauen Flecken“ betrug laut dieser Richtlinie 90 %, max. 5.000 Euro je Adresse und max. 6 Mio. Euro für das Stadtgebiet. Gemäß der vorliegenden Markterkundungsdaten wären auf dem Stadtgebiet rund 4.000 Privatadressen förderfähig. Die Expertenschätzung des Beratungsbüros liegt bei etwa 15 Mio. Euro Gesamtkosten. Legt man den maximal förderfähigen Betrag je Adresse von 5.000 Euro zugrunde, so ergeben sich Gesamtkosten von 20 Mio. Euro. Damit ergibt sich eine Schätzung von 15-20 Mio. Euro. Davon wären maximal 6 Mio. Euro förderfähig und ein Eigenanteil in Höhe von 9-14 Mio. Euro durch die Stadt Landshut aufzuwenden. Aufgrund des 9-stufigen Förderverfahrens ist von einem Realisierungszeitraum von etwa 5 Jahren auszugehen. Auf Grund der Haushaltslage wurde von einer Realisierung des Breitbandausbaus abgesehen.

Aktuelle Förderungen

Seit dem 26.04.2021 können Kommunen oder Landkreise in ganz Deutschland erstmals eine Förderung vom Bund für den Glasfaserausbau in sogenannten „Grauen Flecken“ (Gebiete mit einer Internetversorgung von weniger als 100 Mbit/s) beantragen (*Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“*). Bislang waren nur Gebiete mit einer Versorgung unter 30 Mbit/s („Weiße Flecken“) förderfähig. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Baufortschritt.

Fördergegenstand	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsleistungen zur Qualitätssicherung der Vorbereitung und der Durchführung eines Bewilligungsverfahrens und/oder der Realisierung eines bewilligten Vorhabens • Infrastrukturprojekte (Wirtschaftlichkeitslückenmodell“ und „Betreibermodell“)
Förderhöhe und Förderquote	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsleistungen: Gebietskörperschaften bis zu 50.000 Euro, Landkreise bis zu 200.000 Euro à Förderquote: 100 % • Infrastrukturprojekte: bis zu 150 Mio. Euro pro Maßnahme à Förderquote: 50 % (Basisförderung)

Bagatellgrenze	<ul style="list-style-type: none"> • Infrastrukturprojekte: 100.000 Euro (gilt nicht für Beratungsleistungen); für Anträge, die nur Schulen, Krankenhäuser, Gewerbe und Neubaugebiete beinhalten, gelten 10.000 Euro
Geltungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> • 31.12.2022 • Antrag muss so gestellt sein, dass Bescheid innerhalb der Geltungsdauer verbeschieden wird (Rückfrage bei Projektträger PWC ist erfolgt)

Ergänzend zur Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom Bund gilt seit dem 01. August 2021 die Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbau durch den Bund im Freistaat Bayern (Bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie – KofGibitR). Das Projekt muss nach der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau gefördert werden. Ein entsprechender Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. des von ihm beauftragten Projektträgers muss erteilt sein. Laut aktueller Richtlinie sind folgende Informationen relevant:

Förderquote	<ul style="list-style-type: none"> • Zielfördersatz: 90 % • Fördersatz für die Kofinanzierung: Differenz zwischen Zielfördersatz (im vorliegenden Fall 90 %) und dem Fördersatz im Rahmen der Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau (mindestens 50 %)
Geltungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> • 31.12.2022 • Antrag muss so gestellt sein, dass Bescheid innerhalb der Geltungsdauer verbeschieden wird (Rückfrage bei Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung ist erfolgt; Rückmeldung am 05.11.2021 telefonisch eingegangen)

Wichtige Punkte für Antragstellung:

Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“)

1. Beantragung der Förderung für den Gigabit-Ausbau eines Gebiets, das durch eine Karte genau festgelegt wird und durch eine Adressliste ergänzt ist. Darüber hinaus werden die förderfähigen sozioökonomischen Schwerpunkte adressgenau auf der Karte angegeben und als Adressliste vorgelegt.
2. Die Bewilligungsbehörde prüft die Förderfähigkeit. Sie bewilligt die Förderung und setzt die vorläufige Fördersumme auf Basis der der Zahl der förderfähigen Anschlüsse und der dafür kalkulierten Kosten fest.
3. Vor Bewilligung von Fördermitteln in endgültiger Höhe ist ein Markterkundungsverfahren durchzuführen. Die Bewilligung der vorläufigen Fördersumme erfolgt unter der Auflage, dass das Markterkundungsverfahren durchzuführen ist und bei der Ausschreibung des Förderprojekts berücksichtigt werden muss.
4. Der Zuwendungsempfänger schreibt das bewilligte Projekt nach Zugang des Bewilligungsbescheids in vorläufiger Höhe aus und beantragt die endgültige Festsetzung der Fördersumme auf Grundlage des wirtschaftlichsten Angebots.

Bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie – KofGibitR

1. Für die Antragstellung ist der vorläufige / endgültige Bescheid des Bundes Voraussetzung.

Finanzierung

Für den Haushalt 2022 wurden bereits sowohl Ausgaben in Höhe von 50.000 Euro für die zur Umsetzung notwendigen Beratungsleistungen eingestellt als auch Einnahmen-seitig die entsprechende Förderung in Höhe von 100%.

Geht man von Gesamtkosten in Höhe von 20 Mio. Euro aus (vgl. Berechnung vergangene Fördermöglichkeiten) sind bei Erfüllung der Voraussetzungen 18 Mio. Euro förderfähig. Damit läge der Eigenanteil der Stadt Landshut bei 2 Mio. Euro.

Für die Jahre 2023ff sind Aufwendungen in Höhe von 5 Mio. Euro p.a. sowie 4,5 Mio. Euro Fördermittel p.a. einzustellen. Die Voraussetzung für die Bewilligung der Landesförderung ist das Vorliegen des vorläufigen / endgültigen Bescheids des Bundes. Falls eine Bewilligung der Landesförderung auf den maximalen Fördersatz in Höhe von 90% ausbleibt, ist gemäß Information vom Projektträger PwC ein Rücktritt vom Bundesförderprogramm möglich. In diesem Falle würde allerdings auch die Förderung in Höhe von 50.000 Euro für die in Anspruch genommenen Beratungsleistungen entfallen.

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtratsplenum folgende Beschlussfassung zur Genehmigung:

Variante A – Erhalt der Maximalförderung in Höhe von 90%:

Das Plenum empfiehlt dem Haushaltsausschuss die Veranschlagung der Ausgaben in Höhe von 50.000 Euro und der 100%igen Förderung für die Umsetzung der notwendigen Beratungsleistungen im Haushaltsjahr 2022.

Darüber hinaus wird dem Haushaltsausschuss empfohlen, die zur Umsetzung nötigen Gesamtkosten in Höhe von 20 Mio. Euro und die 90 %ige Förderung in Höhe von 18 Mio. € in die mittelfristige Finanzplanung einzustellen.

Variante B1 – Erhalt ausschließlich der Bundesförderung in Höhe von 50% und weitere Verfolgung der Maßnahme:

Das Plenum empfiehlt dem Haushaltsausschuss die Veranschlagung der Ausgaben in Höhe von 50.000 Euro und der 100%igen Förderung für die Umsetzung der notwendigen Beratungsleistungen im Haushaltsjahr 2022.

Darüber hinaus wird dem Haushaltsausschuss empfohlen, die zur Umsetzung nötigen Gesamtkosten in Höhe von 20 Mio. Euro und die 50 %ige Förderung in Höhe von 10 Mio. € in die mittelfristige Finanzplanung einzustellen.

Variante B2 – Erhalt ausschließlich der Bundesförderung in Höhe von 50% und Ablehnung der Maßnahme:

Das Plenum empfiehlt dem Haushaltsausschuss die Veranschlagung der Ausgaben in Höhe von 50.000 Euro und der 100%igen Förderung für die Umsetzung der notwendigen Beratungsleistungen im Haushaltsjahr 2022.

Das Stadtratsplenum befürwortet im Grundsatz die Bewerbung auf die beiden Förderprogramme zur Gigabit-Richtlinie. Die Umsetzung des Projekts bei einem Eigenanteil in Höhe von 10 Mio. Euro ist aufgrund der finanziellen Lage der Stadt Landshut aber nicht darstellbar. Die Antragsstellung bezüglich der Bundesmittel soll zurückgezogen werden.

Anlagen:

- Beschluss Finanz- und Wirtschaftsausschuss